

KOOPERATIONSVEREINBARUNG FÜR HÄNDLER



LeaseMyBike GmbH
Eggerdingerstraße 3/2
4774 St. Marienkirchen bei Schärding
(nachfolgend "LMB")

Und

(nachfolgend "Händler")

1 Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die Schaffung eines Vertragsrahmens für die Zusammenarbeit zwischen dem Betreiber und dem Kooperationspartner (Händler) im Rahmen der Plattform „LeaseMyBike“.

Durch Abschluss dieses Vertrages ist es dem Händler ohne Bezahlung eines Nutzungsentgeltes an den Betreiber möglich, über die Plattform Fahrräder zu vertreiben, welche von unternehmerischen Kunden an ihre Mitarbeiter überlassen werden.

2 Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag werden wie folgt bezeichnet:

LeaseMyBike GmbH	„ Betreiber “ oder „ LMB “
Fahrradfachhändler, der mit diesem Vertrag Vertragspartner von LMB wird	„ Händler “
Vermittlungsplattform „leasemybike.at“	„ Plattform “
Benutzeroberfläche für registrierte Nutzer auf der Plattform	„ Portal “
Leasingbank, welche über die Plattform vermittelte Leasinggeschäfte abschließt	„ Leasinggeber “ oder „ LG “
Unternehmen, welches über die Plattform bezogene Fahrräder eigenen Mitarbeitern überlässt	„ Dienstgeber “ oder „ DG “ oder „ Leasingnehmer “ oder „ LN “
Beschäftigter des DG, der das Vertragsobjekt im Rahmen eines Überlassungsvertrages mit dem DG nutzt	„ Dienstnehmer “ oder „ DN “
Versicherungsunternehmung, bei welcher das Vertragsobjekt versichert wird	„ Versicherer “
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	„ Versicherungsbedingungen “
Fahrrad, das einem im Rahmen der Plattform abgeschlossenen Geschäftsfall zugrunde liegt	„ Vertragsobjekt “
Der an den Händler bezahlte Kaufpreis für das Vertragsobjekt	„ Kaufpreis “

3 Leistungserbringung durch den Händler

3.1 LMB-Prozess

Der Vertragspartner des Händlers beim Kaufvertrag ist der Betreiber. Ein direkter Vertrag zwischen Händler und dem Leasinggeber kommt nicht zustande. Dies gilt für alle Geschäftsfälle über Vertragsobjekte, die ab Geltung in der Version V1.5 dieses Vertrages angelegt wurden.

Verträge, die im Rahmen der Plattform abgeschlossen werden, folgen nachfolgendem Muster: Dienstnehmer suchen sich beim Händler das Vertragsobjekt aus und wählen eine Form der Ausfolgung (Versand oder Abholung).

Der Händler legt im Portal den Geschäftsfall an.

Der Dienstnehmer bestätigt das Angebot und schließt einen Überlassungsvertrag mit dem Dienstgeber ab.

In weiterer Folge schließt (im Fall eines leasingfinanzierten Erwerbes) der Dienstgeber mit dem Leasinggeber einen Leasingvertrag über das Vertragsobjekt ab und bestätigt diesen.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass das Vertragsobjekt nicht leasingfinanziert wird und vom Dienstgeber erworben wird.

Nachdem der Händler über die Bestätigung der Verträge informiert wurde, erfolgt die Übergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrages (sh Punkte 3.6 und 3.7).

Mit erfolgter Übergabe gilt der Kaufvertrag über das Vertragsobjekt zwischen dem Händler und dem Betreiber als abgeschlossen.

3.2 Kaufvertrag, Eigentumserwerb, Anweisung

Mit Übergabe / Zustellung des Vertragsobjektes an den Dienstnehmer kommt zwischen dem Händler und dem Betreiber ein Kaufvertrag über das Vertragsobjekt zu dem im Portal eingegebenen Preis zustande.

Der Betreiber veräußert das Vertragsobjekt in weiterer Folge an den Leasinggeber oder direkt an den Dienstgeber weiter.

Der Händler wird angewiesen, das Vertragsobjekt an den Kunden zu übergeben und damit nach Vollzahlung durch den Betreiber dem Betreiber bzw. in weiterer Folge nach Vollzahlung dem jeweiligen Käufer (Leasinggeber oder Dienstgeber) Besitz und Eigentum am Vertragsobjekt zu verschaffen und ihren Vertrag dadurch zu erfüllen. Durch Zustimmung zu diesem Vertrag und durch Vornahme der Übergabe des Vertragsobjektes nehmen Sie diese Anweisung an und stimmen dieser zu.

Der Händler ermächtigt den Betreiber, den LG, den DG und den DN über sämtliche übergaberelevanten Umstände zu informieren und diese anzuweisen, das Vertragsobjekt zu übernehmen und künftig im Rahmen der eingeräumten Nutzungsbefugnis (Überlassungsvereinbarung, ggf. Einzeleasingvertrag) für den Eigentümer zu besitzen.

Der mit der Vollzahlung bedingte Eigentumserwerb des Betreibers bzw. der mit der Vollzahlung durch den Käufer bedingte Eigentumserwerb des Leasinggebers bzw. des DG erfolgt unmittelbar mit Übergabe an den DN.

3.3 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum des Händlers am Vertragsobjekt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. Der Betreiber hat das Recht, das Vertragsobjekt vor vollständiger Bezahlung weiterzuveräußern, wobei die Kaufpreisforderung gegenüber dem jeweiligen Käufer bereits jetzt an den Händler abgetreten wird. Der Betreiber wird den jeweiligen Käufer von der Abtretung informieren. Zahlstelle bleibt der Betreiber, solange dem jeweiligen Käufer von einer der Vertragsparteien nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird.

3.4 Beratung / Einschulung / Einstellung

Der Händler verpflichtet sich, Kunden bei der Auswahl von Fahrrädern und allfälligem Zubehör bestmöglich und professionell zu beraten, nach Kaufauswahl das gewählte Vertragsobjekt individuell auf den Kunden einzustellen und den Kunden angemessen auf das Produkt einzuschulen.

3.5 Festlegung des Vertragsobjektes

Nach Auswahl durch den Dienstnehmer hat der Händler das Vertragsobjekt samt Kaufpreis im Portal anzugeben. Zum Vertragsobjekt gehören:

- das Fahrrad selbst;
- sämtliche vorhandene oder zu montierende Ausstattung, die mit dem Fahrrad verschraubt wird (Komponenten, Lichtanlage, Kotflügel, Ständer);
- ein Schloss samt Schlüssel mit einem Verkaufspreis von mindestens € 49,- (brutto), wobei dieses Schloss aus Versicherungsgründen mitzuliefern ist bzw. sofern der Dienstnehmer ein eigenes Schloss verwenden will, der Wert von mindestens € 49 festgestellt werden muss in die Type im Portal eingetragen wird.

Weiteres Zubehör (z.B.: Kleidung, Helm, Trinkflasche..) gehören nicht zum Vertragsobjekt und sind vom Kunden regulär wie im Einzelhandel zu erwerben.

3.6 Ausfolgung per Abholung

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten, wenn die Ausfolgung per Abholung vereinbart wird.

Der Händler verpflichtet sich, bei Übergabe des Vertragsobjektes folgende Maßnahmen durchzuführen und diese anschließend auf die vorgesehene Weise im Portal zu dokumentieren:

- Ordnungsgemäße (mängelfreie und vollständige) Übergabe des Vertragsobjektes;
- Überprüfung der Identität des Abholers durch Abgleich der Portaldaten mit einem amtlichen Lichtbildausweis;
- Einholung einer Bestätigung der Übergabe durch den Abholer.

Der Gefahrenübergang erfolgt in diesem Fall mit erfolgter und bestätigter Übergabe an die berechtigte Person. Der Händler trägt das Risiko der nicht schuldbefreienden Leistung bei Ausfolgung an eine nicht laut Portal berechtigte Person und hält den Betreiber dafür schad- und klaglos.

3.7 Ausfolgung per Versand

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten, wenn die Ausfolgung per Versand vereinbart wird. Es obliegt dem Händler, ob diese Option angeboten wird.

Der Händler verpflichtet sich, folgende Maßnahmen durchzuführen und diese anschließend auf die vorgesehene Weise im Portal zu dokumentieren:

- Ordnungsgemäßer (mängelfreier und vollständiger) Versand des Vertragsobjektes in ordnungsgemäß verpacktem und versandversichertem Paket;
- Versand ausschließlich an die laut Portal bezugsberechtigte Person an die dort angegebene österreichische Adresse des Dienstnehmers;
- Versand an die Adresse des Dienstgebers, sofern die Adresse des Dienstnehmers nicht in Österreich liegt.

Der Gefahrenübergang erfolgt in diesem Fall mit erfolgter und bestätigter Zustellung an die berechtigte Person. Der Händler trägt das Risiko der nicht schuldbefreienden Leistung bei Versand an eine nicht laut Portal berechtigte Person und hält den Betreiber dafür schad- und klaglos.

3.8 Wartung und Reparatur

Der Händler verpflichtet sich, Wartungs- oder Reparaturleistungen zu erbringen, wobei diese Leistungen separat verrechnet und entlohnt werden, sofern diese nicht vom Händler im Rahmen der Gewährleistung unentgeltlich erbracht werden.

Der Händler hat Wartungs- oder Reparaturleistungen grundsätzlich an sämtlichen über die Plattform erworbenen Vertragsobjekten vorzunehmen. Die Ablehnung der Durchführung einer Wartungs- oder Reparaturleistung ist nur zulässig, wenn

- das konkrete Vertragsobjekt bei einem anderen Händler der Plattform gekauft wurde und
- der Händler die Marke des Vertragsobjektes nicht im Sortiment führt und
- im Umkreis von 30km zumindest ein anderer Händler der Plattform besteht, der die entsprechende Marke im Sortiment führt.

Die Verrechnung der Leistung erfolgt grundsätzlich mit jener Person, die den Auftrag zur Reparatur bzw. Wartung gegeben hat, sofern nicht ein Versicherungsfall (sh sogleich) vorliegt.

Durchgeführte Wartungs- oder Reparaturleistungen sind im Portal zu dokumentieren.

3.9 Versicherungsfälle

Vor Erbringung jeder Wartungs- oder Reparaturleistung, die nicht der Gewährleistung unterliegt, hat der Händler im Portal zu überprüfen, welches Versicherungspaket für das konkrete Vertragsobjekt abgeschlossen ist und ob die vorzunehmende Maßnahme voraussichtlich gedeckt ist. Der Kunde ist auf die voraussichtliche Möglichkeit der Erlangung von Versicherungsschutz ebenso hinzuweisen wie auf die Pflicht zur Selbsttragung des über die Versicherungsleistung hinausgehenden Rechnungsbetrages.

Der Händler hat sodann dem Versicherer unter Einhaltung der Frist der Versicherungsbedingungen (1 Monat ab Schadenseintritt) und unter Mitteilung der Angaben des Kunden über den Schadenshergang den Versicherungsfall schriftlich anzuzeigen und einen Kostenvoranschlag über die notwendigen Reparaturleistungen anzuschließen.

Beträgt der voraussichtliche Rechnungsbetrag weniger als € 150,- bei Fahrrädern, bzw. € 250,- bei Pedelecs (brutto) und liegt keine offensichtliche Deckungsfreiheit des Versicherers vor, kann der Händler die Reparatur auch ohne Übermittlung eines Kostenvoranschlages durchführen.

Der Kunde kann vom Händler verlangen, die Wartungs- oder Reparaturleistung erst nach Vorliegen der Deckungszusage des Versicherers zu beginnen. In diesem Fall hat der Händler diese abzuwarten und den Kunden vom Ergebnis zu verständigen.

Versicherungsfälle werden nach Maßgabe des Punktes 3.12 direkt mit dem Versicherer abgerechnet. Vom Versicherer nicht gedeckte Beträge werden mit dem konkreten Auftraggeber der Leistung (i.d.R. der Dienstnehmer) abgerechnet.

3.10 Gewährleistung

Der Händler leistet dem Leasinggeber, dem Betreiber, dem Dienstgeber sowie dem Dienstnehmer Gewähr für die Mangelfreiheit des Vertragsobjektes sowie für die Mangelfreiheit der erbrachten Reparatur- und Wartungsleistungen.

Die Rügeobliegenheit des § 377 UGB ist ausgeschlossen. Der Händler verpflichtet sich, mit keiner der an der Plattform beteiligten Personen (LG, DG, DN) über diesen Vertrag hinausgehende Abreden abzuschließen. Insbesondere sind sämtliche Abreden unzulässig, die eine Beschränkung der Gewährleistung oder Haftung des Händlers oder sonst eine Umgehung der Plattform enthalten.

3.11 Nachvertragsüberprüfung

Nach dem Ende von Leasingverträgen kann es vorkommen, dass Dienstnehmer Fahrräder an den Betreiber zurückgeben und der Betreiber diese Fahrräder zurückkauft.

In diesem Fall sind Dienstnehmer verpflichtet, die Vertragsobjekte zu jenem Händler zurückzubringen, bei dem sie gekauft wurden. In Ausnahmefällen sind Dienstnehmer auch berechtigt, Vertragsobjekte zu anderen Händlern der Plattform zurückzubringen.

Der Händler ist verpflichtet, an derart zu ihm zurückgebrachten Vertragsobjekten eine Nachvertragsüberprüfung für den Betreiber durchzuführen. Diese Überprüfung umfasst die Überprüfung des Zustandes, insbesondere der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Vertragsobjektes.

Der Händler verpflichtet sich, diese Prüfung auch an nicht von ihm verkauften Vertragsobjekten vorzunehmen.

Durchgeführte Nachvertragsüberprüfungen sind im Portal zu dokumentieren.

Der Betreiber kann dem Händler ein Angebot zum Kauf des Vertragsobjektes übermitteln. Kommt ein Kaufvertrag zwischen Betreiber und Händler darüber nicht zustande, verpflichtet sich der Händler, das Vertragsobjekt versandfertig zu verpacken und zur Abholung binnen 14 Tagen durch den Betreiber zu Geschäftszeiten bereitzuhalten.

3.12 Rechnungslegung - Gutschriftenverfahren

Der Händler nimmt am Gutschriftenverfahren teil und stimmt der elektronischen Gutschriftenlegung zu. Der Betreiber wird nach Zustandekommen des Kaufvertrages über ein Vertragsobjekt dem Händler eine Gutschrift in Höhe des Kaufpreises ausstellen und den zustehenden Kaufpreis begleichen.

Verrechnungen von vom Versicherungsschutz umfassten Reparatur- oder Wartungsleistungen erfolgen an den jeweiligen Eigentümer (Rechnungsadressat), die Verrechnung hat der Händler binnen 7 Tagen ab Vornahme der Leistung direkt mit dem Versicherer vorzunehmen, wobei auch hier eine elektronische Rechnungslegung erfolgt.

Der Betreiber behält sich vor, unplausible Angebote abzulehnen.

Im Falle einer Insolvenz des dem Betreiber nachgeschalteten Eigentümers und nicht abgewickelter Kaufvertrag zwischen dem Betreiber und dem dem Betreiber nachgeschalteten Eigentümer, kommt dem Betreiber das Recht zu, vom einzelnen mit dem Händler abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten.

3.13 Steuern

Der Händler ist für die Zahlung und Abfuhr aller indirekten und direkten Steuern aus der Leistungserbringung im Rahmen der Plattform selbst verantwortlich und hält den Betreiber diesbezüglich schad- und klaglos.

3.14 Zurückhaltung

Der Händler ist nicht berechtigt, eigene Leistungen zurückzuhalten, insb. die Ausfolgung von Vertragsobjekten oder die Erbringung von Leistungen gem. Punkt 3.9, 3.10, oder 3.11 zu verweigern.

3.15 Verpflichtungen nach Beendigung des Vertrages

Wird dieser Vertrag gekündigt oder aufgelöst, so enden die Verpflichtungen dieses Absatzes mit Rechtswirkung der Auflösung.

Der Händler ist nach Vertragsauflösung also nicht mehr verpflichtet, Vertragsobjekte zu

verkaufen, Reparatur- und Wartungsleistungen zu erbringen (ausgenommen Gewährleistung), Fahrräder zurückzunehmen oder Nachvertragsüberprüfungen durchzuführen.

4 Händlerprovision

4.1 Provisionsanspruch

Der Händler hat gegen den Betreiber nach folgenden Kriterien Anspruch auf eine Händlerprovision:

Der Provisionsanspruch besteht nur für Verträge jener Dienstgeber, die der Händler für die Plattform geworben hat. Voraussetzung für das Entstehen des Provisionsanspruches ist, dass der Dienstgeber die Tatsache, vom Händler geworben worden zu sein, im Rahmen der Erstregistrierung im Portal angibt. Eine spätere Angabe dieser Tatsache (Nachregistrierung oder Neuregistrierung) ist nicht möglich und begründet keinen Provisionsanspruch des Händlers. Provisionsanspruch besteht ferner nur für solche Vertragsobjekte, die über die Plattform beim werbenden Händler gekauft werden.

4.2 Provisionshöhe und Änderung

Die Höhe des Provisionsanspruches ist variabel und wird vom Betreiber festgelegt. Er beträgt derzeit 2 % vom netto Kaufpreis provisionsfähiger Vertragsobjekte, maximal jedoch 100€ pro Vertragsobjekt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Betreiber kann die Provisionshöhe jederzeit nach oben oder unten anpassen oder einen Provisionsanspruch gänzlich ausschließen. Diese Anpassung hat nach Maßgabe der in Punkt 14 aufgezeigten Vorgehensweise für Vertragsänderungen zu erfolgen.

Eine Änderung der Provisionshöhe bzw. der Entfall des Provisionsanspruches gilt nur für die Zukunft ab Inkrafttreten des geänderten Vertrages. Bereits abgeschlossene Verträge bleiben davon unberührt.

4.3 Wegfall der Provision

Der Provisionsanspruch hinsichtlich eines Vertragsobjektes fällt rückwirkend weg, wenn der Dienstgeber vom betreffenden Leasing- oder Kaufvertrag zurücktritt und der Leasinggeber bzw. Verkäufer diesen Rücktritt akzeptiert oder wenn die Berechtigung zum Rücktritt gerichtlich festgestellt wird.

4.4 Verrechnung der Provision

Provisionen werden dem Händler bis zum 15. des auf den Abschluss des Kaufvertrages zweitfolgenden Monats in Form einer Sammelbuchung ausbezahlt und dem Händler vom Betreiber über den ausbezahlten Betrag eine Sammelgutschrift ausgestellt.

5 Portalnutzung

Der Händler verpflichtet sich, die Abwicklung von Geschäftsfällen der Plattform über das LMB-Portal und die dort vorgesehenen Funktionen abzuwickeln.

Der Händler ist verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die ein unbefugtes Eindringen Dritter in das Portal (Zugriffe Unbefugter, Eindringen von Schadsoftware usw.) aus seiner Sphäre hintanhaltend.

6 Qualitätssicherung

Der Betreiber behält sich vor, an der Plattform Beteiligte nach der Leistungserbringung zu kontaktieren und Informationen zu sämtlichen Elementen der Leistungserbringung zu erheben, insbesondere über den Inhalt der Beratung, über Auftreten des Händlers und seiner Mitarbeiter, über die Leistungserbringung selbst, über die Richtigkeit der Preisbildung und den Umgang mit Beschwerden.

7 LMB - Netzwerk

Der Händler ist mit seiner Registrierung im Portal Netzwerkpartner und Teil des LMB-Netzwerkes. Der Händler verpflichtet sich, an Schulungen der Plattform teilzunehmen.

Der Händler ist weiters dazu angehalten, auf seiner Homepage (sofern er eine solche betreibt), für die Dauer dieses Vertrages unter Führung des dafür vom Betreiber zur Verfügung gestellten Sujets auf diese Kooperation hinzuweisen.

Der Händler ist verpflichtet, interessierte Kunden, die noch nicht an der Plattform teilnehmen, zu beraten bzw. ansonsten darauf hinzuweisen, einen Beratungstermin mit dem Betreiber zu vereinbaren.

8 Gewährleistung und Haftung

Der Betreiber wird sich nach Kräften bemühen, die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Plattform auf einem höchstmöglichen Niveau zu halten. Die Nutzung des Portals und überhaupt die Leistungserbringung im Rahmen der Plattform erfolgt für den Händler ohne die Pflicht zur Zahlung einer Nutzungs- oder Teilnahmegebühr.

Der Händler hat aus diesem Grund auch keine Ansprüche auf eine bestimmte Verfügbarkeit des Portals bzw. der Plattform selbst, eine bestimmte Kundenfrequenz, eine bestimmte Auslastung, einen bestimmten Umsatz oder Ertrag, oder einen sonstigen Vorteil aus dem Betrieb der Plattform.

Es steht dem Betreiber frei, die Plattform jederzeit nach Belieben zu verändern, zu entwickeln oder den Betrieb der Plattform gänzlich einzustellen, ohne dass der Händler daraus Ansprüche gegen den Betreiber geltend machen kann.

Der Betreiber haftet im Übrigen außer bei Personenschäden grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dies nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen

unzulässig ist. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist (außer bei Personenschäden) jedenfalls ausgeschlossen.

Die Haftung für den Ersatz von (Mangel-)Folgeschäden, reinen Vermögensschäden sowie entgangenem Gewinn, Schäden aus Nutzungsentgang oder Betriebsunterbrechung, Prozesskosten, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Datenverlusten, ideellen Schäden sowie für den Ersatz von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist bei leichter Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche gegen den Betreiber und sämtliche von ihm herangezogene Dritte verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

9 Urheberrecht und Markenschutz

Der Händler verpflichtet sich, die Marken des Betreibers, insbesondere die Unternehmenskennzeichen nur in jener Art und Weise zu verwenden, wie es vom Betreiber explizit gestattet wird.

Der Betreiber kann zu diesem Zweck dem Händler konkrete Dateien zur Bewerbung der Kooperation zwischen Betreiber und Händler auf eigenen Kanälen zur Verfügung stellen. Diese Dateien dürfen in keiner Weise verändert werden.

Der Betreiber überträgt dem Händler eine ausschließlich auf diesen Zweck beschränkte, nicht unterlizenzierbare, auf das Gebiet der Republik Österreich beschränkte, jederzeit widerrufbare Lizenz zur Nutzung der bereitgestellten Dateien.

Der Betreiber ist berechtigt, die Daten des Händlers, bestehend aus Firmenname, Etablissementbezeichnung, Anschrift, Kontaktdaten, URL, Name des Ansprechpartners sowie das Firmenlogo des Händlers auf der Plattform sowie im Rahmen der Bewerbung der Plattform (insb. Drucksorten, Social Media, TV) zu veröffentlichen. Er räumt dem Betreiber zum genannten Zweck das nicht exklusive, nicht unterlizenzierbare, auf die Dauer dieses Vertrages befristete, auf den oben genannten Zweck beschränkte, nicht auf bestimmte Ausspielungskanäle beschränkte Nutzungsrecht an diesem Werk ein.

10 Datenschutz

Der Händler wird alle technischen und organisatorischen Maßnahmen umsetzen, um den Datenschutz von personenbezogenen Daten in der notwendigen Form zu gewährleisten und seine Leistungen ausschließlich unter Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO, des DSG sowie des TKG erbringen. Der Händler ist hinsichtlich aller Informationen und Daten, die ihm während der Zeit des Kooperationsvertrages übermittelt oder überlassen werden, oder an die er auf sonstige Weise gelangt, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Händler wird dafür Sorge tragen, dass auch sämtliche seiner Mitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichtet und mit den

Datenschutzbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung vertraut sind. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung dieses Kooperationsvertrages weiter.

Der Händler stellt weiters sicher, dass von ihm zur Verarbeitung personenbezogener Daten herangezogene Berechtigte ihm gegenüber einer vertraglichen oder gesetzlichen Vertraulichkeitsregelung (Verschwiegenheit) unterliegen.

Die LeaseMyBike GmbH verarbeitet im Zuge der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung auch personenbezogene Daten des Händlers sowie dessen Mitarbeiter. Die personenbezogenen Daten werden insbesondere an Kooperationspartner, Vertragspartner und Auftragsverarbeiter der LeaseMyBike GmbH übermittelt.

Der Händler ist nur berechtigt, seine eigenen personenbezogenen Daten an die LeaseMyBike GmbH zu übermitteln. Sofern vom Händler personenbezogene Daten von Dritten, wie zum Beispiel von dessen Mitarbeitern, übermittelt werden, verpflichtet sich der Händler dazu, die Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen, dass die personenbezogenen Daten an die LeaseMyBike GmbH übermittelt und von dieser verarbeitet, gespeichert und insbesondere an ihre Kooperationspartner, Vertragspartner und Auftragsverarbeiter weitergegeben werden dürfen. Der Händler hält die LeaseMyBike GmbH diesbezüglich schad- und klaglos.

Der Händler hält den Betreiber für gegen ihn gerichtete Ansprüche, die aus einem Datenschutzverstoß des Händlers resultieren, schad- und klaglos.

Detaillierte Informationen zum Datenschutz finden sich unter <https://leasemybike.at/datenschutz>

11 Geheimhaltung

Der Händler ist verpflichtet, sämtliche ihm mit diesem Vertrag vom Betreiber zugänglich werdenden Informationen unbefristet geheim zu halten und diese, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

Dies betrifft insbesondere Informationen über Konditionen dieses Vertrages, Beteiligte an der Plattform, Namen von Kunden, Kundenfrequenz, Abwicklungsschritte sowie die Funktionsweise der Plattform.

Gesetzliche oder rechtmäßig behördlich oder gerichtlich angeordnete Offenlegungspflichten bleiben davon unberührt.

12 Wettbewerbsverbot

Es ist dem Händler untersagt, Dienstgeber, welche Mitglied der Plattform sind oder Interesse an der Plattform bekundet haben, für vergleichbare Plattformen (Vermittlungsplattform für Fahrräder zum Zweck der Überlassung an Mitarbeiter) zu werben oder die Kontaktdaten dieser Dienstgeber an die Betreiber solcher Plattformen weiterzugeben.

Verkäufe von Fahrrädern, bei denen auf der Plattform registrierte Arbeitgeber Vertragsparteien sind (Käufer, Leasingnehmer, Nutzer) bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Betreibers.

13 Haftung und Versicherung

Der Händler sichert zu, dass er über die gesetzlich notwendigen Gewerbeberechtigung(en), verfügt, sowie eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorhanden ist. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

14 Vertragsbestandteile und Vertragsabschluss

Dieser Vertrag kommt zustande, indem der Händler die Registrierung im Portal abschließt und diese vom Betreiber bestätigt wird. Der Betreiber ist nicht zum Vertragsschluss verpflichtet.

Bestandteile des Vertrages sind in nachfolgender Reihenfolge

- die Bestimmungen dieses Vertrages;
- die Versicherungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung;

AGB des Händlers werden zwischen Betreiber und Händler ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Ebenso nicht Vertragsbestandteil sind Abreden, insbesondere mündliche Abreden im Rahmen der Vertragsanbahnung. Diese werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in diesen Vertrag Eingang gefunden haben.

Der Betreiber behält sich das Recht vor, diese Vertragsbestimmungen zu ändern. Die Änderungen werden dem Händler per E-Mail an die im Portal hinterlegte Adresse mitgeteilt und zusätzlich im Portal darauf hingewiesen. Der Händler hat die Möglichkeit, den geänderten Bestimmungen binnen 14 Tagen ab Zugang schriftlich zu widersprechen. Eine Nachricht gilt als zugegangen, wenn sie am E-Mail-Server des Händlers einlangt, auch wenn sie später im Spam-Ordner landen sollte. Der Widerspruch des Händlers hat eine Vertragsauflösung zur Folge. Widerspricht der Händler nicht binnen der gesetzten Frist per Einschreiben oder per E-Mail, werden die geänderten Bestimmungen durch weitere Nutzung Vertragsinhalt und treten am auf den Fristablauf folgenden Tag in Kraft. Dieses Prozedere gilt insbesondere für die Festlegung eines Provisionsanspruches des Händlers gegen den Betreiber und die Anpassung der Provisionshöhe gem. Punkt 4.

Änderungen der Versicherungsbedingungen durch den Versicherer führen auch zur veränderten Einbeziehung in diesen Vertrag. Die Änderung wird dem Händler über das Portal mitgeteilt. Dies betrifft insbesondere die allfällige Anpassung der Wartungspauschale sowie der sonstigen Versicherungsleistungen gem. Punkt 3.8 sowie 3.9.

15 Vertragsdauer und Kündigung

15.1 Ordentliche Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

15.2 Sofortige Auflösung durch den Betreiber

Neben den gesetzlichen Möglichkeiten einer vorzeitigen Kündigung dieses Vertrages kann der Betreiber diesen Vertrag aus folgenden Gründen ohne Einhaltung einer Frist auflösen:

Eine sofortige Vertragsauflösung durch den Betreiber ist möglich, wenn der Händler oder ein ihm zurechenbarer Mitarbeiter

- wiederholt gegen wesentliche Pflichten dieses Vertrages verstößt, insbesondere
- die in diesem Vertrag aufgestellten Qualitätsstandards bei Beratung, Einstellung und Einschulung wiederholt nicht einhält;
- sich weigert, vertraglich geschuldete Leistungen zu erbringen (Reparatur- oder Wartungsleistungen, Nachvertragsüberprüfung);
- gegen die Bestimmungen der Punkte 9, 11, 12 verstößt.

15.3 Sofortige Auflösung durch den Händler

Der Händler ist zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der Betreiber wiederholt gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, insbesondere fällige Provisionen nicht bezahlt oder die Plattform in einer Weise zur Verfügung stellt, die dem Händler beim Anbieten der nach diesem Vertrag gebotenen Leistungen behindert.

15.4 Gemeinsame Bestimmungen

Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages durch welchen Vertragspartner auch immer bestehen die Verpflichtungen dieses Vertrages im Zusammenhang mit Geheimhaltung, Datenschutz, Rechnungslegung/Gutschriftenerstellung und Gewährleistung jedenfalls fort. Der Händler ist verpflichtet, binnen 14 Tagen ab Wirksamkeit der Vertragsauflösung den Hinweis auf das LMB-Netzwerk gem. Punkt 7 zu entfernen und die Nutzung der Kennzeichen von LMB zu unterlassen.

Jede Vertragsauflösung kann entweder per E-Mail oder per Einschreiben erfolgen.

16 Sonstiges

Die Vertragsteile vereinbaren für das Abgehen von diesem Vertrag mindestens jene Form, in der dieser Vertrag zustande gekommen ist. Änderungen dieses Vertrages können daher nur in Form der digitalen Signatur oder in Schriftform erfolgen, sofern dieser Vertrag dies nicht abweichend regelt.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen anwendbar.

Erfüllungsort für beide Seiten und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist A-4910 Ried im Innkreis.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Zweck und deren wirtschaftliches Ergebnis der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommen und der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien gerecht werden.